

## Weiterhin Maskenpflicht in Arztpraxen – kurative Corona-Tests nicht mehr gesondert abrechenbar

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 3. April eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Sie gilt bis zum 30. April. Faktisch gelten in NRW nun nur noch Basisschutzmaßnahmen. Einzig in sensiblen Gesellschaftsbereichen bleiben noch weitergehende Schutzauflagen bestehen. Dies betrifft u. a. die Arztpraxen. Dort gilt weiterhin Maskenpflicht. Ebenso in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, in Dialyseeinrichtungen, in der stationären und ambulanten Pflege sowie in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und in Bussen und Bahnen.

Der Besuch und das Arbeiten u. a. in Krankenhäusern, in Pflege- und Asyleinrichtungen unterliegt außerdem der Testpflicht. Vollständig immunisiertes medizinisches Personal, das diese Einrichtungen zu Behandlungszwecken aufsucht, muss sich zuvor auch testen. Es genügt aber ein Corona-Selbsttest ohne Überwachung.

Für Arztpraxen sind zum 3. April zwar die gesetzlich vorgegebenen Zugangsbeschränkungen entfallen. Allerdings wird weiterhin dringend empfohlen, die bisher entwickelten Hygienekonzepte in eigener Verantwortung weiter aufrechtzuerhalten bzw. anzupassen. Auch sind Praxisinhaber als Arbeitgeber nach Paragraph 2 der angepassten Corona-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Hierzu gehören auch Testangebote für Beschäftigte. Es gilt hierbei unverändert: Arztpraxen sind nach der bis zum 30. Juni verlängerten Testverordnung berechtigt, bis zu zehn PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen, zu nutzen und über den bekannten Weg abzurechnen.

### Sonderregelung zur Abrechnung von kurativen Tests entfällt

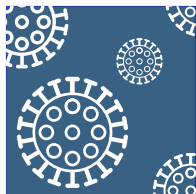
PCR-Tests bei gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Symptomen wurden bisher und werden weiterhin nicht nach der Testverordnung, sondern über den EBM abgerechnet. Die Beauftragung des Labors erfolgt wie bisher mit dem Formular 10C.

Nach Informationen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat der Bewertungsausschuss allerdings die bisherige Sonderregelung, nach der Abstrich-Leistungen für symptomatische Corona-Patientinnen und -patienten zusätzlich vergütet werden, bisher nicht über den 31. März hinaus verlängert. Die Gebührenordnungspositionen 02402 und 02403 wurden folglich gestrichen. Deswegen wird der Abstrich bei kurativen PCR-Testungen seit 1. April als „nicht gesondert abrechnungsfähige Leistung“ mit der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- beziehungsweise Notfallpauschale vergütet. Die entsprechende GOP ist weiterhin mit der bis zum 30. Juni befristeten Pseudonummer 88240 zu kennzeichnen.



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis  
(PDF, 509 KB)





## Förderung der Infektionssprechstunde bis Ende Juni verlängert

Seit April 2021 zahlt die KV Nordrhein Vertragsärztinnen und -ärzten, die Infektionssprechstunden in ihren Praxisbetrieb integriert haben, einen finanziellen Bonus. Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat jetzt beschlossen, die Förderung aufgrund des anhaltend hohen Infektionsgeschehens bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Sie gilt für alle nordrheinischen Haus- und Kinderärzte sowie für den fachärztlichen Versorgungsbereich.

Somit können gesonderte Infektionssprechstunden für Patienten, die aufgrund eines klinischen Verdachts oder einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion mit der Symbolnummer 88240 gekennzeichnet sind, weiterhin über die Symbolnummern 97150 und 97151 abgerechnet werden.

Voraussetzung für die Förderung bleibt, dass innerhalb eines Quartals mindestens 20 symptomatische Corona-Patienten behandelt werden. Hierbei gilt wie bisher, dass die GOP 88240 an jedem Tag der Behandlung eingetragen werden muss.

Symbolnummer	Beschreibung	Bewertung
SNR 97150	Zusatzpauschale zur Versicherten- oder Grundpauschale, wenn die Behandlung eines Corona-Patienten im Rahmen einer räumlich und/oder zeitlich getrennten Infektionssprechstunde <b>an einem Werktag</b> (außer Samstag) erfolgt.  <b>Einmal im Behandlungsfall</b>	10 Euro
SNR 97151	Zusatzpauschale zur Versicherten- oder Grundpauschale, wenn die Behandlung eines Corona-Patienten im Rahmen einer räumlich und/oder zeitlich getrennten Infektionssprechstunde <b>an einem Samstag</b> erfolgt.  <b>Einmal im Behandlungsfall</b>	15 Euro



## Videosprechstunde: Begrenzung der Behandlungsfälle wieder in Kraft, aber angehoben

Mit dem Ende der pandemiebedingten Sonderregelung zum 31. März, wonach Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten seit zwei Jahren unbegrenzt Videosprechstunden anbieten konnten, gilt ab dem 1. April wieder die ursprünglich geltende Begrenzung der Behandlungsfälle. Allerdings ist sie von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht worden. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Krankenkassen geeinigt.

Wir haben die Details zur Begrenzung der Videosprechstunde in einem Merkblatt für Sie zusammengefasst. Das Merkblatt finden Sie hier:



Merkblatt „Begrenzung der Leistungen für Videosprechstunden“  
(PDF, 260 KB)



### Psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen

Die Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen wurde durch eine Corona-Sonderregelung ebenfalls für einen begrenzten Zeitraum auch im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Auch diese Sonderregelung wurde zum 31. März beendet.

Ab 1. April 2022 ist für die Abrechnung der psychotherapeutischen Sprechstunde und der probatorischen Sitzungen wieder die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten notwendig.

### Beratungen zur weiteren Öffnung für Psychotherapeuten

Die leistungsbezogene Begrenzungsregelung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten könnte indes nochmals geändert werden. Aufgrund der besonderen Situation bei der Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen will die KBV eine neue Regelung herbeiführen, um eine flexiblere, bedarfsorientierte Anwendung der Videosprechstunde zu ermöglichen. Die KBV hatte dazu einen Vorschlag in die Beratungen mit den Krankenkassen eingebracht. Der Bewertungsausschuss wird diesen nun bis zum 31. Mai prüfen.

### Das gilt weiterhin

Einige Sonderregelungen zur Videosprechstunde gehören inzwischen zur Regelversorgung. So sind psychotherapeutische Akutbehandlungen sowie Gruppentherapien seit Herbst vergangenen Jahres regulär per Video möglich. Auch dürfen Ärztinnen und Ärzte Patienten in der Videosprechstunde krankschreiben und ihnen die Bescheinigung per Post zusenden. Auch diese Regelung gilt unabhängig von der Pandemie.

Weitere Informationen gibt es bei der KBV.





## Unfallversicherung: Corona-Sonderregelungen bis Ende Juni verlängert

Die Sonderregelung zur Hygienepauschale in der Unfallversicherung wurde erneut verlängert und gilt nun bis 30. Juni 2022. Die Hygienepauschale in Höhe von vier Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsärzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt rückwirkend seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert.

### Regelung zur Videosprechstunde ebenfalls verlängert

Abweichend von den Vorgaben des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger können durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bis zum 30. Juni 2022 Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

#### Für Psychotherapeuten gilt:

- Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.
- Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent, für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von zwölf Euro für eine volle Stunde beziehungsweise sechs Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.



## STIKO-Empfehlung zur Immunisierung von nicht mit EU-konformen Impfstoffen geimpften Personen

Bislang galten Personen, die bereits mit Impfstoffen geimpft sind, die nicht in der EU zugelassen sind, als ungeimpft. Sie sollten eine vollständige Impfserie mit EU-konformen Vakzinen erhalten. Aufgrund neuer Daten hat die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Empfehlung jetzt aktualisiert. Demnach führt eine Grundimmunisierung mit einem inaktivierten Ganzvirusimpfstoff – die STIKO nennt hier CoronaVac von Sinovac (China), Covilo von Sinopharm (China) und Covaxin von Bharat Biotech International Ltd. (Indien) – ergänzt durch eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff zu einem Impfschutz, der vergleichbar mit einer dreimaligen mRNA-Impfung ist. Entsprechend empfiehlt die STIKO mit Personen zu verfahren, die mit dem russischen adenoviralen Vektor-Impfstoff Sputnik V von Gamelaya grundimmunisiert sind.

### Das heißt also:

- Wer bereits eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung mit einem der genannten, nicht in der EU zugelassenen Impfstoffe erhalten hat, soll im Abstand von mindestens drei Monaten eine einmalige Dosis eines mRNA-Impfstoffs erhalten. Die STIKO weist darauf hin, hierbei den altersabhängigen Einsatz von Comirnaty und Spikevax zu beachten.
- Auch im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion nach abgeschlossener Grundimmunisierung mit einem der genannten nicht-EU-konformen Impfstoffen soll die mRNA-Impfung frühestens drei Monate nach der Infektion verabreicht werden.

### Und wenn bislang nur eine Impfstoffdosis eines nicht zugelassenen Impfstoffs gegeben wurde?

In diesem Fall rät die STIKO zu einer komplett neuen Impfserie mit Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung entsprechend des empfohlenen Impfschemas. Auch für Personen, die andere nicht in der EU zugelassene Impfstoffe als die genannten erhalten haben, empfiehlt die STIKO eine erneute Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff.

Eine tabellarische Übersicht zu diesem Thema hat die STIKO hier veröffentlicht:



STIKO: 19. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung  
(PDF, 3 MB)

